

EUROPA-INFORMATIONEN

VERTRETUNG DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN BEI DER EU

15. Mai 2024

Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystem endgültig angenommen

Am 14. Mai 2024 nahm der Rat die Gesetzesvorschläge zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) final an. Das Europäische Parlament hatte die Vorschläge schon am 10. April 2024 formell angenommen.

Das GEAS gilt seit 1999 und wurde 2013 das letzte Mal angepasst. Es regelt die Mindeststandards des Ablaufs von Asylverfahren sowie des Umgangs mit Asylsuchenden. Seit der letzten Änderung gab es immer wieder Diskussionen zwischen den Mitgliedstaaten, insbesondere über die solidarische Verteilung von Flüchtlingen in der EU. Das Fluchtgeschehen Richtung Europa seit 2015 hat die Grenzen des jetzigen Systems aufgezeigt, denn es verteilt die Verantwortung bei der Aufnahme von Flüchtlingen unverhältnismäßig auf einige wenige Mitgliedstaaten. Somit ist ein wichtiges Ziel der Reform, neben der Verbesserung und Beschleunigung des Verfahrens, die gleichmäßige Verteilung der Menschen auf die Mitgliedstaaten. An den neuen Regelungen wurde seit 2016 gearbeitet.

Die europäischen Rechtsakte betreffen alle Phasen des Asyl- und Migrationsmanagements:

- **Screening-Verordnung:** Mit dieser Verordnung werden einheitliche Vorschriften für die Identifizierung von Drittstaatsangehörigen nach ihrer Ankunft im Schengen-Raum geschaffen. Das Screening soll eine Identifizierung, Gesundheits- und Sicherheitsüberprüfung, die Abnahme von Fingerabdrücken und die Registrierung in der Eurodac-Datenbank umfassen und im Umfeld der Außengrenzen innerhalb von sieben Tagen durchgeführt werden. Den Betroffenen ist es während des Verfahrens nicht gestattet, in das Hoheitsgebiet der EU einzureisen. Die Mitgliedstaaten haben einen unabhängigen Mechanismus zur Überwachung der Einhaltung von Grundrechten während des Verfahrens einzurichten.
- **Eurodac-Verordnung:** Diese Verordnung sieht die Erweiterung der gemeinsamen Datenbank für Fingerabdrücke vor. Sie ermöglicht die Erhebung genauerer und vollständigerer Daten, um unerlaubte Migrationsbewegungen aufzudecken. Sie soll um zusätzliche biometrische Daten wie Gesichtsbilder ergänzt werden. Die Erfassung der biometrischen Daten soll mit der neuen Regelung ab einem Alter von sechs Jahren verpflichtend sein. Es sollen auch Daten von Personen erfasst werden, die vorübergehenden Schutz genießen, hiervon sollen ukrainische Flüchtlinge ausgenommen sein. Strafverfolgungsbehörden sollen die Eurodac-Datenbank zu Zwecken der Prävention, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder anderer schwerer Straftaten abfragen können. Die Speicherfrist ist auf 10 Jahre festgelegt.
- **Asylverfahrensverordnung:** Diese Verordnung soll für schnellere und wirksamere Asyl-, Rückkehr- und Grenzverfahren sorgen. Dies soll durch ein gemeinsames Verfahren erreicht werden, bei dem teilweise schon an den Außengrenzen festgestellt wird, ob ein Asylantrag zulässig oder unzulässig ist. Personen, die dem Verfahren an der Grenze unterliegen, soll die Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates untersagt sein. Das Grenzverfahren soll für die Mitgliedstaaten obligatorisch sein, soweit der Antragsteller eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder öffentliche Ordnung darstellt, er die Behörden durch falsche Angaben oder das Zurückhalten von Informationen getäuscht hat oder Angehöriger eines Drittstaates mit einer Anerkennungsquote von weniger als 20 % ist. Ausgenommen von dem Verfahren werden alleinreisende Minderjährige soweit sie keine Gefahr für die innere Sicherheit darstellen. Die Mitgliedstaaten sollen dazu angemessene Aufnahme- und Personalkapazitäten aufstellen. Die Behörden sollen Asylsuchende aus sicheren Drittstaaten in diese zurückweisen, soweit sie übernommen werden.

- **Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement:** Die Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung wird die geltende Dublin-Verordnung ersetzen, die bisher die Zuständigkeit eines Mitgliedstaates zur Überprüfung eines Asylantrags regelt. Nach der neuen Verordnung hat ein Asylsuchender seinen Antrag grundsätzlich bei dem Mitgliedstaat der ersten Einreise oder des rechtmäßigen Aufenthalts zustellen. Sind bestimmte Kriterien wie zum Beispiel Familienangehörige, die sich legal in einem Mitgliedstaat aufhalten, oder Zeugnisse aus einem Mitgliedstaat erfüllt, soll sich die Zuständigkeit der Bearbeitung aber auch auf einen anderen Mitgliedstaat verlagern können. Gleichzeitig soll die Verordnung die Gründe für die Übertragung oder Verlagerung der Zuständigkeit begrenzen, um Sekundärmigration zu verhindern, indem sie die zeitlichen Befristungen für die Zuständigkeit eines Mitgliedstaates für die Antragsbearbeitung neu regelt. So soll beispielsweise die Frist für die Zuständigkeit des Mitgliedstaates der ersten Einreise von 12 auf 20 Monate verlängert werden. Die Aufforderung zur Verfahrensübernahme an den zuständigen Mitgliedstaat ist vereinfacht worden.
Mit dieser Verordnung wird auch ein neuer Solidaritätsmechanismus zwischen den Mitgliedstaaten geschaffen, um das derzeitige System, bei dem einige wenige Länder für die überwiegende Mehrheit der Asylanträge zuständig sind, auszubalancieren. Die Mitgliedstaaten, die die Anzahl irregulärer Einreisen nicht selbst bewältigen können, sollen von den anderen Mitgliedstaaten solidarisch unterstützt werden. Hierbei soll den Mitgliedstaaten jedoch Flexibilität bei der Wahl ihrer Unterstützung bleiben. Die Unterstützung umfasst beispielsweise die Übernahme von Asylsuchenden, Finanzbeiträge oder die Entsendung von Personal.
- **Verordnung zur Festlegung des Rückführungsverfahrens an der Grenze:** Mit dieser Verordnung wird ein Rückkehrverfahren an der Grenze eingeführt. Es gilt für Drittstaatsangehörige und Staatenlose, deren Antrag im Rahmen des Asylverfahrens an der Grenze abgelehnt wurde.
- **Verordnung zur Bewältigung von Krisensituationen und Fällen höherer Gewalt:** Hiermit soll die EU auf künftige Krisensituationen vorbereitet sein, einschließlich der Instrumentalisierung von Migranten. Die Mitgliedstaaten in Krisensituationen sollen beispielsweise von bestimmten Vorschriften abweichen dürfen oder Unterstützungs- und Solidaritätsmaßnahmen anfordern können.
- **Richtlinie über Aufnahmebedingungen:** In den Mitgliedstaaten sollen einheitliche Aufnahmebedingungen für alle Asylsuchende gewährleistet werden, um vergleichbare und insgesamt bessere Lebensbedingungen zu schaffen. Gleichzeitig soll die Sekundärmigration durch geografische Einschränkungen verringert werden.
- **Qualifikationsverordnung:** Die Qualifikationsverordnung ersetzt die Qualifikationsrichtlinie und regelt einen einheitlichen Schutzstatus. Die Voraussetzungen des Schutzes für Flüchtlinge und des subsidiären Schutzes sollen so einheitlich für alle Mitgliedstaaten geregelt werden. Dies soll auch dazu beitragen, Sekundärmigration zu reduzieren.
- **Verordnung zum Neuansiedlungsrahmen der EU:** Der Neuansiedlungsrahmen soll legale und sichere Wege in die EU bieten. Gemeinsame Vorschriften regeln dabei die Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen. Drittstaaten sollen unterstützt werden, wenn sie eine große Anzahl von Personen aufnehmen, die internationalen Schutz benötigen. Vorgesehen ist die Annahme eines Zweijahresplans durch den Rat auf Vorschlag der Kommission.
- **EU-Asylagentur:** Am 9. Dezember 2021 nahm der Rat die Verordnung final an, mit der das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) in eine vollwertige EU-Agentur umgewandelt wurde. Am 19. Januar 2022 hat die Asylagentur der Europäischen Union das EASO ersetzt.

Im weiteren Verfahren müssen die Rechtsakte noch im Amtsblatt der EU Veröffentlicht werden, um dann, teilweise mit einer Umsetzungsfrist von 2 Jahren, in der EU zu gelten.

[Pressemitteilung](#)

Bei Rückfragen kontaktieren Sie gerne:

Henning Machedanz

Vertretung des Landes Mecklenburg-Vorpommern
bei der Europäischen Union
Boulevard St. Michel 80
B-1040 Brüssel

Telefon: +32 2 741 6004
Fax: +32 2 741 6009
E-Mail: Henning.Machedanz@mv-office.eu
Internet: www.europa-mv.de